

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Skipper geführte Mitsegel- und Ausbildungstörns der Skipper-Schule Bauer-Böckler (AGB2)

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Skipper-Schule Bauer-Böckler, Im Asperg 40, 74417 Gschwend, nachfolgend Skipper-Schule genannt, den Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an einem Törn auf einer seegehenden Yacht an. Die Anmeldung kann schriftlich, per E-Mail, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Der Vertrag kommt durch formlose Annahme durch die Skipper-Schule zustande. Nach Vertragsabschluss wird die Skipper-Schule dem Törn Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung zustellen. Weicht der Inhalt der Törnbestätigung von den zuvor getroffenen Vereinbarungen ab, liegt ein neues Angebot der Skipper-Schule mit einer Bindungsfrist von 10 Tagen vor. Der Vertrag kommt auf dieser Grundlage zustande, wenn der Kunde die Annahme erklärt oder die Anzahlung leistet.

2. Leistungsumfang und Prüfung

Die Leistungen, die mit dem Vertrag vereinbart gelten, werden von der Skipper-Schule in der Törnbestätigung verbindlich dargelegt. Ausdrücklich weist die Skipper-Schule darauf hin, dass bei Ausbildungstörns zum Sportküstenschifferschein (SKS) und Sportseeschifferschein (SSS) im Laufe einer Woche nicht mehr als 150 Seemeilen auf einer Segelyacht zurückgelegt werden und eine höher lautende Meilenbestätigung deshalb nicht ausgestellt werden kann. Teilnehmer eines SKS-Praxistörns (SSS-Praxistörns) anerkennen, dass sie vor Antritt eines Wochentörns, der mit der praktischen Prüfung „unter Segel und Motor“ abgeschlossen werden soll, einen Nachweis über mindestens 150 zurückgelegte Seemeilen (350 respektive 550 Seemeilen) erbringen müssen. Ein Anspruch auf den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung besteht nicht; die für andere Ausbildungen von der Skipper-Schule gewährte Geld-zurück-Garantie auf den Prüfungserfolg wird auf Praxistörns mit Prüfungsabschluss nicht gewährt. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn der Teilnehmer alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig dem Prüfungsausschuss vorgelegt und die Prüfungsgebühr bezahlt hat, die vom Prüfungsausschuss zusätzlich zu den Törnkosten der Skipper-Schule erhoben wird.

3. Zahlungsbedingungen und Nebenkosten

Nach Vertragsabschluss erhebt die Skipper-Schule eine Anzahlung von 25 Prozent des Törnpreises. Die Anzahlung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Törnbestätigung fällig. Die Restzahlung muss spätestens vier Wochen vor Antritt des Törns bei der Skipper-Schule eingehen. Die Skipper-Schule stellt dem Törn Teilnehmer binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzahlung einen Sicherheitsschein gemäß § 651 Abs. 3 BGB zu, sofern es sich um einen von der Skipper-Schule veranstalteten Törn handelt. Die Törnpreise beziehen sich ausschließlich auf die Unterbringung an Bord, die Mitnutzung der Yacht und die Schulung der Teilnehmer. Sie enthalten insbesondere keine Nebenkosten wie An- und Abreisekosten, Prüfungsgebühren, Bord- und Betriebskosten. Hafenkosten, Treibstoffkosten und Bordverpflegung werden aus einer gemeinsamen Bordkasse bezahlt, in die alle Teilnehmer – mit Ausnahme des Skippers – nach Bedarf zu gleichen Teilen einzahlen. Verpflegungs- und sonstige Aufwendungen an Land werden von jedem Teilnehmer – auch vom Skipper – selbst getragen.

4. Pflichten und Haftung der Teilnehmer

Die Teilnehmer an einem Törn – bei Charter der gesamten Yacht auch deren Mitreisende bzw. Gäste – erkennen an, dass an Bord in seglerischer, seemannischer und navigatorischer Hinsicht alleine die Entscheidung des von der Skipper-Schule eingesetzten verantwortlichen Schiffsführers (Skippers) maßgebend ist. Alle Teilnehmer und deren Gäste erklären sich bereit, fachlichen Anweisungen des Skippers Folge zu leisten. Insbesondere anerkennen Teilnehmer und deren Gäste die Verbote, Schiffe mit Straßenschuhen zu betreten und unter Deck zu rauchen. Für die rechtzeitige Anreise zum Törn ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Sollten sich aus der Verspätung eines Teilnehmers berechnete Schadensersatz- bzw. Minderungsansprüche Dritter an die Skipper-Schule ergeben, wird sich die Skipper-Schule beim Zuspätkommenden schadlos halten. Schäden am Schiff oder dessen Ausrüstung, für die ein Teilnehmer nach zivilrechtlichen Vorschriften zu haften hat, sind von diesem insoweit zu tragen, als sie nicht durch die Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung der Yacht abgedeckt sind.

5. Außerordentliche Kündigung und Rücktritt

Wird der Törn infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Änderungen, Epidemien, Naturkatastrophen, Havarie, schweres Wetter u.a.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl Törn Teilnehmer als auch Skipper-Schule den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann die Skipper-Schule für bereits erbrachte oder zur Beendigung des Törns noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Skipper-Schule kann ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten oder nach Törnbeginn den Vertrag kündigen, wenn der Törn Teilnehmer die Durchführung des Törns ungeachtet einer Abmahnung durch die Skipper-Schule nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt die Skipper-Schule aus vorgenannten Gründen, behält die Skipper-Schule den Anspruch auf den Törnpreis unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen bzw. der Einnahmen, die durch eine anderweitige Verwertung tatsächlich erwirtschaftet werden. Die Skipper-Schule ist ebenfalls zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die für den Törn vorgesehene Yacht wegen Havarie unvorhersehbar nicht eingesetzt werden kann und ein geeignetes Ersatzschiff nicht zur Verfügung steht. Die Skipper-Schule kann den Vertrag bis zu zwei Wochen vor Reiseantritt kündigen, wenn die in der Buchungsbestätigung benannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Im Falle eines Rücktritts wegen Havarie oder Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl steht dem Törn Teilnehmer die Rückerstattung aller geleisteten Zahlungen und der nachweisbaren Buchungskosten zu. Weitergehende Ersatz- und Ausfallansprüche werden von der Skipper-Schule nicht anerkannt. Bei Rücktritt des Kunden vom Vertrag vor Reiseantritt (Storno) kann die Skipper-Schule anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigungen geltend machen: bis 90 Tage vor Törnbeginn 30 Prozent des Törnpreises, bis 36 Tage vor Törnbeginn 60 Prozent des Törnpreises, ab 35 Tage vor Törnbeginn 100 Prozent des Törnpreises. Finden Skipper-Schule oder Törn Teilnehmer eine geeignete Ersatzperson, kann die Skipper-Schule dem zurücktretenden Vertragspartner Verwaltungsgebühren in Höhe von 10 Prozent des Törnpreises berechnen.

6. Törndurchführung und Haftung

Törnroute, Zeitplan und Leistungsumfang des Törns werden von der Skipper-Schule festgelegt. Der Skipper kann Route und Zeitplan in eigener Verantwortung jederzeit, den Leistungsumfang infolge nicht vorhersehbarer Gewalt ändern. Hierbei werden die Wünsche der Törn Teilnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Minderung oder auf vertraglichen Schadensersatz besteht dadurch nicht. Alle Prüfungen werden von der Skipper-Schule dem zuständigen Prüfungsausschuss gemeldet und von diesem in eigener Verantwortung durchgeführt. Kann eine Prüfung infolge nicht vorhersehbarer Gewalt oder wegen Verschuldens des Prüfungsausschusses oder des Prüfers nicht durchgeführt werden, besteht gegen die Skipper-Schule kein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz. Die vertragliche Haftung der Skipper-Schule für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Törnpreis beschränkt, sofern ein Schaden des Törn Teilnehmers nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Die Skipper-Schule haftet für Schadensersatzansprüche des Törn Teilnehmers aus schuldhafter unerlaubter Handlung. Dem Törn Teilnehmer ist bekannt, dass die Skipper-Schule gegen Ansprüche aus schuldhafter unerlaubter Handlung versichert ist. Die Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis max. 6 Mio Euro, für Personenschäden max. 6 Mio Euro pro Person und für Vermögensschäden max. 6 Mio Euro. **Die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung beträgt 1.500 Euro. Den Törn Teilnehmern wird in eigenem Interesse der Abschluss einer Kautionsversicherung, Reiserücktrittskosten-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.** Die Skipper-Schule haftet nicht für Beschädigung, Überbordgehen, Verlust oder Diebstahl persönlicher Wertgegenstände an Bord.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Die Skipper-Schule bemüht sich, den Törn Teilnehmer mit Informationen über geltendes Recht in dem Land zu versorgen, in dem der Törn stattfinden wird. Dennoch obliegt es dem Törn Teilnehmer, sich um Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften im Reiseland selbstverantwortlich zu kümmern. Bei berechtigten Ansprüchen Dritter auf Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung vertraglicher Leistungen aufgrund eines verweigerten Grenzübertritts durch Nichterfüllung der Pass-, Visa- und/oder Gesundheitsvorschriften eines Törn Teilnehmers wird sich die Skipper-Schule an diesem Törn Teilnehmer schadlos halten.

8. Datenschutz und Gerichtsstand

Die im Zusammenhang mit einem Törn erfassten Daten der Teilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung des Törns und zur Kundenbetreuung verwendet. Dazu dient auch eine Liste der Teilnehmer eines Törns, alphabetisch sortiert nach Namen, Vornamen und – falls bekannt – Wohnort, die jeder weitere Törn Teilnehmer erhält, um gegebenenfalls Fahrgemeinschaften zu organisieren. Falls die Aufnahme in diese Liste nicht gewünscht wird, kann dies der Skipper-Schule gegenüber gesondert erklärt werden. Auf das Widerspruchsrecht § 29 Abs. 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz wird ausdrücklich hingewiesen. Für den Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen gilt als Gerichtsstand Schwäbisch Gmünd und der Ostalbkreis vereinbart.

9. Schlusserklärung

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein, soll dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen betreffen. Beide Seiten sollen dann eine Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen dem Sinne nach möglichst nahe kommt. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

www.skipper-schule.de

Hans-Peter Bauer-Böckler

Im Asperg 40

74417 Gschwend

Tel.: 07972 - 912770

Fax: 07972 - 912771

Mobil: 0171 - 9565482

E-Mail: info@skipper-schule.de

www.skipper-schule.de